

Verkündet

am 24. November 1955

Jodas, Just. Angest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der O. [REDACTED] Kohle Vertriebs-GmbH in B. [REDACTED]
[REDACTED], K. [REDACTED] Str. [REDACTED], vertreten durch
ihre Geschäftsführer Egon von H. [REDACTED] und
Dr. Hugo K. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

die D. [REDACTED] Bank in B. [REDACTED], U. [REDACTED]
Str. [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand, Herrn
Alfred H. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. November 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bun-
desrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Fischer und
Artl für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 10. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 10. April 1954 insoweit aufgehoben,
als das Berufungsgericht der Klage ent-
sprochen hat, und in diesem Umfang die Sache
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten der Revision, an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Firma Friedrich M. KG hat vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges zum Zwecke der Finanzierung von Kohlenlieferungen aus England Rembourskredite unter Einschaltung der D. Bank in Anspruch genommen. Dieses Bankinstitut verlangt in dem vorliegenden Prozeß mit dem Hilfsantrag die Feststellung, daß die beklagte GmbH verpflichtet sei, der Klägerin alle Zahlungen zu erstatten, die sie aus dem Rembourskreditgeschäft in Höhe von 1.231.12.4 englischen Pfund an die Firma S. J. & Co Ltd London oder deren Rechtsnachfolger wegen der Firma Friedrich M. zu leisten habe. Sie hat diesen Anspruch darauf gestützt, daß die Beklagte das Geschäft der M. KG übernommen habe und unabhängig hiervon deshalb hafte, weil sie jedenfalls später, insbesondere mit Schreiben vom 19. Januar 1945 die Schuldverpflichtungen der M. KG von insgesamt £ 15.934.14.1 anerkannt und als eigene Verpflichtung übernommen habe. Die in diesem Schreiben gestellten Bedingungen seien erfüllt worden. Das gelte insbesondere für die Bedingung, daß zur Deckung der eventuellen Regreßansprüche der Beklagten an die M. KG aus dem mit ihr geschlossenen Verträge ein Reichsmark-Depot von mindestens 250.000 RM erstellt werde. Dieser Betrag sei im April 1945 auf Anderkonto des Rechtsanwalts Graf von der G. bei der Depositenkasse 33 der D. Bank gezahlt worden. Die Beklagte habe in ihrem Schreiben an Justizrat Graf von der G. vom 22. Dezember 1945 unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie die Hinterlegung von 250.000 RM als Leistung im Sinne ihres Schreibens vom 19. Januar 1945 ansehe, und habe ferner durch Anmeldung des Anderkontos zur Umstellung mit Schreiben vom 13. Februar 1950 zum Ausdruck gebracht, daß sie dieses Konto für sich in Anspruch nehme.

Der Hauptantrag der Klägerin war auf Zahlung eines Teilbetrages der Gesamtschuld aus den Rembourskreditgeschäften in Höhe von 6.100 DM gerichtet.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat eingewandt, sie habe die Verbindlichkeiten der Firma M. KG nur nach Maßgabe ihres mit dieser Firma abgeschlossenen Vertrages vom 1. Juni 1942 übernommen. In diesem Vertrage sei hinsichtlich der Verbindlichkeiten in ausländischer Währung bestimmt:

"Schulden in ausländischer Währung - in der Bilanz mit RM 180.936,85 bezeichnet - sowie ausländische Schuldwechsel- Rembourse - in der Bilanz mit RM 236.920,12 aufgeführt, werden nur bis zu dieser Höhe in Reichsmark übernommen; darüber hinaus werden irgendwelche Verpflichtungen wegen dieser Forderungen nicht übernommen. Sollten umgekehrt diese Forderungen mit Beträgen abzugelten sein, welche diese Buchwerte nicht erreichen, so ist die Differenz zu gegebener Zeit der Verkäuferin zur Verfügung zu stellen."

Die Beklagte hat ferner bestritten, daß es später zu einer weitergehenden Schuldübernahme gekommen sei. Die in dem Schreiben vom 19. Januar 1945 von ihr gestellten Bedingungen seien nicht erfüllt worden. Es fehle an der Voraussetzung, daß auch sie, die Beklagte, über das Reichsmark-Depotkonto Verfügungsberechtigt sein sollte neben Rechtsanwalt Graf von der G. als Vertreter des Herrn Friedrich M. Die Klägerin habe die Einrichtung eines Anderkontos offenbar selbst nicht als Erfüllung der von der Beklagten gestellten Bedingung angesehen, da sie mit Schreiben vom 11. April 1945 bei der Beklagten angefragt habe, ob sie die Voraussetzungen des Schreibens vom 19. Januar 1945 mit der Errichtung dieses Anderkontos als erfüllt ansehe. Weder aus dem Schreiben vom 22. Dezember 1945 noch aus der Anmeldung des Anderkontos zur Umstellung mit Schreiben vom 13. Februar 1950 könne gefolgert werden, daß sie das einseitig angelegte Anderkonto als Erfüllung ihrer Bedingung für eine Schuldübernahme angesehen habe.



Das Landgericht hat die Klage durch Urteil vom 8. Mai 1953 abgewiesen. Es hat den Feststellungsantrag deswegen abgelehnt, weil das Erfordernis einer alsbaldigen Feststellung nicht dargetan sei. Es sei insbesondere nicht dargetan, daß die Klägerin zur Erfüllung gedrängt oder auf das Bestehen ihrer Verpflichtung hingewiesen worden sei.

Die Klägerin hat mit der Berufung ihren Hauptantrag auf Zahlung von 6.100 DM und den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag weiter verfolgt.

Sie hat für ihr Interesse an alsbaldiger Feststellung auf die Regelung der Auslandsschulden im Londoner Schuldenabkommen hingewiesen und ihre Auffassung über die behauptete Schuldübernahme weiter begründet. Die Beklagte habe in einem Schreiben vom 4. November 1942 der Klägerin mitgeteilt, die Klägerin wolle davon Kenntnis nehmen, daß sie im Zuge des mit der Firma Friedrich M. KG geschlossenen Kaufvertrages vom 1. Juni 1942 die Verbindlichkeiten der Firma Friedrich M. aus Remboursakzepten von £ 13.934.14.1 übernommen habe. Die Beklagte habe in diesem Schreiben ferner mitgeteilt, daß sie in ihren Büchern die Klägerin auf Remboursakzepten-Kto mit engl. Pfund 13.934.14.1 erkannt habe. Die Beklagte habe alsdann im Jahre 1942 für die Schulden mit Ausnahme der Pfundschuld für den Kredit J. S. ausgestellt.

Die Beklagte hat erwidert, die Mitteilung vom 4. November 1942 habe nicht dem zwischen ihr und der Firma M. abgeschlossenen Vertrag entsprochen, sie sei deshalb rechtlich ohne Bedeutung. Offensichtlich sei die Klägerin auch bis 1945 selbst der Auffassung gewesen, daß weder eine privative noch eine kumulative Schuldübernahme erfolgt sei, da es sonst unverständlich wäre, warum sie

sich um den Abschluß der Vereinbarung vom Januar 1945 bemüht habe. Die Beklagte hat ferner hilfsweise eingewandt, daß die Klägerin nach dem Ausführungsgesetz zum Londoner Schuldenabkommen gegen die Firma L. [REDACTED] zunächst nur den Anspruch auf Herausgabe von Wechseln oder einen Garantieschein habe. Auch ihr, der Beklagten müßten jedenfalls die Rechte zustehen, die nach dem Londoner Schuldenabkommen und dem Gesetz über die innerdeutsche Regelung von Vorkriegsremboursverbindlichkeiten vom 20. August 1953 der Firma M. [REDACTED] bzw. den Erben des Herrn Friedrich M. [REDACTED] zustehen würden.

Die Beklagte hat schließlich behauptet, die Firma M. [REDACTED] habe seinerzeit mit Genehmigung der Reichsbank Kurssicherungskäufe vorgenommen, die angekauften Forderungen seien an die Klägerin abgetreten worden. Sie sei daher auch bezüglich der Klageforderung befriedigt.

Das Berufungsgericht hat unter Abweisung des Zahlungsanspruchs dem Feststellungsantrag entsprochen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt.

Entscheidungsgründe:

I. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es darauf an, ob und in welchem Umfange die Beklagte die Valutaverbindlichkeit der Friedrich M. [REDACTED] KG aus dem Rembourskreditgeschäft betreffend die Firma S. J. [REDACTED] & CO übernommen hat.

Das Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953

(BGBI II, 331, GVBl Berlin 1953, 979) ist für den vorliegenden Rechtsstreit nur insoweit von Bedeutung, als sich die Frage stellt, ob die Klägerin ein Interesse daran hat, daß ihr Anspruch gegen die Beklagte alsbald festgestellt wird (§ 256 ZPO). Das Vorhandensein des Feststellungsinteresses ist in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu prüfen. Es ist unbedenklich zu bejahen.

Die Klägerin hat zur Finanzierung der Auslandsverbindlichkeiten der Firma Friedrich M. KG für deren Rechnung Bankverpflichtungen übernommen, die unstreitig unter das Londoner Kreditabkommen 1939 fallen. Sie hat, wie das Berufungsurteil feststellt, für die Forderung der Firma S. J. & Co Ltd der englischen Bank einen Garantiefriedbrief gegeben. Ihre hierdurch entstandene Auslandsverbindlichkeit ist durch die Vereinbarten Empfehlungen für die Regelung der Stillhalteschulden: Das Deutsche Kreditabkommen von 1952, die Bestandteil des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 sind (vgl Anl III dieses Abkommens) geordnet worden. Das deutsche Kreditabkommen von 1952 hat das Recht jedes ausländischen Bankgläubigers auf Rückzahlung kurzfristiger Kredite, wegen deren er diesem Abkommen beigetreten ist, grundsätzlich aufgeschoben, jedoch nur für die Geltungsdauer des Abkommens von 12 Monaten (vgl Ziffer 3 Abs 2 und Ziffer 2 Abs 1 der Anl III, BGBI aaO S 409 und 408). Es ist mit dem LSchA in Kraft getreten. Dieses ist einschließlich seiner Anlagen und Anhänge gemäß seinem Artikel 35 für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und für die Bundesrepublik Deutschland am 16. September 1953 in Kraft getreten (vgl Bekanntmachung vom 30. September 1953, BGBI II 556), in Berlin gegenüber den in dieser Bekanntmachung genannten Staaten jedoch am 5. Oktober 1953

(Bekanntmachung des Senators für Bundesangelegenheiten vom 4. Februar 1954 (GVBl Berlin 1954, 46). Nachdem durch dieses Abkommen und das Gesetz zur Ausführung dieses Abkommens vom 24. August 1953 (BGBl I S 1003, GVBl Berlin S 1031) die Erfüllbarkeit der hier in Betracht zu ziehenden Auslandsverbindlichkeit der Klägerin geregelt worden ist, muß schon deshalb das Interesse an der alsbaldigen Feststellung des behaupteten Rückgriffsanspruchs gegen die Beklagte anerkannt werden (vgl BGHZ 18, 22).

II. Zur Frage der Schuldübernahme ist davon auszugehen, daß eine Haftung der Beklagten für die Verbindlichkeiten der M. KG auf Grund des § 25 Abs 1 HGB nicht in Betracht kommt. Diese Vorschrift setzt die Übernahme des Handelsgeschäfts und die Fortführung der bisherigen Firma voraus. Die Firma ist, wie das Berufungsgericht ausführt, unstreitig nicht übernommen worden. Ihre Fortführung durch die Beklagte ist nicht behauptet.

Es kommt daher darauf an, ob die Beklagte die Pfundverbindlichkeit der M. KG durch Vertrag übernommen hat.

1. Nach dem Wortlaut des Vertrages vom 1. Juni 1942, der dem Gericht nur auszugsweise mitgeteilt worden ist, hat die Beklagte Schulden in ausländischer Währung nur bis zur Höhe eines bestimmten Reichsmarkbetrages übernommen. Sie hat diese Schulden demnach nicht so, wie sie bestanden, übernommen. Deshalb kann die Klägerin das Feststellungsbegehren, mit dem sie Erstattung aller Zahlungen verlangt, die sie auf Grund ihrer Valutaschuld zu leisten hat, nicht allein auf den Vertrag vom 1. Juni 1942 stützen.

Über die Behauptung der Klägerin, die Beklagte habe im Jahre 1942 die Pfundverbindlichkeiten der M. KG durch besondere Abrede mit der Klägerin übernommen, hat

das Berufungsgericht keine abschließenden Feststellungen getroffen. Es hat ausgeführt, in dem Schreiben der Beklagten vom 4. November 1942 könnte zwar ein Angebot auf Abschluß eines Schuldübernahmevertrages gemäß § 414 BGB liegen. Es bestünden jedoch Bedenken, ob dieses Angebot der Beklagten angenommen worden sei; denn es sei von den Parteien nicht vorgetragen, daß die Klägerin die gleichlautende Buchung, um die die Beklagte gebeten hatte, vorgenommen und der Beklagten bestätigt habe. Das Berufungsgericht hat sich im übrigen nicht weiter mit dem Vorbringen der Klägerin auseinandergesetzt, daß die Beklagte im Jahre 1942 Solasichtwechsel über die Pfundbeträge mit Ausnahme der im vorliegenden Rechtsstreit allein interessierenden Pfundverbindlichkeit aus dem Rembourskreditgeschäft J. [REDACTED] ausgestellt und der Klägerin ausgehändigt habe. Wie in der letzten mündlichen Verhandlung klargestellt wurde, hat die Beklagte für die Verbindlichkeit J. [REDACTED] auch keinen Garantiefried gegeben.

Unstreitig ist lediglich, daß sich die Klägerin bemüht hat, die Streitfrage hinsichtlich der Schuldübernahme zu regeln. In diesem Zusammenhang hat sich die Beklagte in ihrem Schreiben an die Direktion der D. [REDACTED] Bank vom 8. Januar 1945 bereit erklärt, vergleichsweise die Übernahme der Pfundschuld in Höhe von £ 15.934.14.1, also einschließlich der Valutaschuld aus dem Geschäft J. [REDACTED], vorbehaltlos unter den in diesem Schreiben genannten Bedingungen anzuerkennen. Das Berufungsgericht würdigt die Schreiben der Beklagten vom 8. Januar 1945, der Klägerin vom 13. Januar 1945 und der Beklagten vom 19. Januar 1945 und nimmt an, daß die Klägerin das Angebot der Beklagten auf eine vergleichsweise Regelung und auf eine Schuldübernahme angenommen habe. Es handele sich, so meint das Berufungsgericht, um eine kumulative Schuldübernahme der Beklagten, da kein Grund ersichtlich sei,

warum die Klägerin auf eine weitere Haftung der Firma M. habe verzichten wollen.

Die Revision ist der Auffassung, daß eine Einigung über die Bedingungen, unter denen die Beklagte bereit gewesen sei, die Schuld anzuerkennen, nicht zustande gekommen sei. Diese Rüge konnte keinen Erfolg haben. Die Klägerin hat das Angebot der Beklagten in deren Schreiben vom 8. Januar 1945 nicht ohne Einschränkung angenommen, sondern in ihrem Antwortschreiben vom 13. Januar 1945 darauf hingewiesen, daß nicht sie für die beabsichtigte Erstellung des Reichsmark-Depots in Höhe von 250.000 Sorge zu tragen habe, daß diese Depotstellung vielmehr Angelegenheit des Rechtsanwalts Graf von der G. als Vertreter des Herrn Friedrich M. sei, wobei über die Modalitäten, unter denen über dieses Depot verfügt werden könne, eine Verständigung zwischen dem Genannten und der Beklagten herbeizuführen sei. Wenn die Beklagte hierauf in ihrem Schreiben vom 19. Januar 1945 die Voraussetzungen neu formulierte, unter denen sie bereit sei, die Schuld von £ 15.934.14.1 vorbehaltlos anzuerkennen und dabei keinen Widerspruch gegen den Hinweis der Klägerin erhob, daß die Gestellung des Reichsmarkdepots eine Angelegenheit des Rechtsanwalts Graf von der G. als Vertreter des Herrn Friedrich M. sei, so hatte sich die Beklagte stillschweigend dem Hinweis der Klägerin unterworfen. Die Beklagte hat im übrigen in ihrem Schreiben nur die Bedingungen wiederholt, die die Klägerin hinsichtlich der Zinsabrechnung in ihrem Schreiben vom 13. Januar 1945 zugestanden hatte. Unter diesen Umständen würde, wenn in dem Schreiben der Beklagten vom 19. Januar 1945 nicht die Annahme eines in dem Schreiben der Klägerin liegenden Angebots, sondern ein neuer Antrag der Beklagten zu sehen wäre, der Vertrag durch die Annahme des Antrags auch dann zustande

gekommen sein, wenn die Klägerin die Annahme nicht gegenüber der Beklagten erklärt hat. Das Schreiben der Beklagten vom 19. Januar 1945 sollte offensichtlich dem Hinweis der Beklagten Rechnung tragen, so daß von der Klägerin nicht zu erwarten war, daß sie ihr Einverständnis mit den neu formulierten Bedingungen der Beklagten dieser gegenüber ausdrücklich erklärte. Sie hat sich zudem hiermit mindestens stillschweigend dadurch einverstanden erklärt, daß sie dem Schreiben der Beklagten nicht widersprochen hat, und hat die Annahme nach außen durch ihr Schreiben an Rechtsanwalt Graf von der G. [REDACTED] vom 26. Januar 1945 zum Ausdruck gebracht, in dem sie diesen aufforderte, dafür Sorge zu tragen, daß das Reichsmarkdepot schnell errichtet werde. Danach kann kein Zweifel sein, daß die Parteien sich nach Maßgabe des Schreibens der Beklagten vom 19. Januar 1945 geeinigt haben.

Das Berufungsgericht hat diese Vereinbarung ohne Rechtsirrtum dahin ausgelegt, daß die Art, wie über das Konto verfügt werden konnte und auf wessen Namen es errichtet wurde, einer internen Vereinbarung des Rechtsanwalts Graf von der G. [REDACTED] als Vertreter der Firma M. [REDACTED] und der Beklagten überlassen wurde. Es fehlt jedoch an einer einwandfreien Feststellung, daß eine solche Vereinbarung zwischen der Beklagten und Rechtsanwalt Graf von der G. [REDACTED] mit dem Inhalt getroffen wurde, daß dieser die von der Beklagten verlangte Sicherstellung dadurch bewirken solle, daß er den Betrag auf ein von ihm zu errichtendes Anderkonto einzahlte, oder daß die Beklagte sich mit dieser Sicherstellung als Erfüllung ihrer der Klägerin gegenüber gestellten Bedingung nachträglich einverstanden erklärt hat.

Der Revision ist darin beizutreten, daß weder in dem Schreiben der Beklagten an Rechtsanwalt Graf von der G. vom 22. Dezember 1945 noch in der Anmeldung des Kontos zur Umstellung ein schlüssiges Verhalten zu sehen ist, das als Einverständnis mit der Einrichtung eines Anderkontos an Stelle eines Gemeinschaftskontos gewertet werden könnte. Dazu wäre erforderlich, daß diese Schreiben einen in diesem Sinne unzweideutigen Inhalt hätten. In dem Schreiben vom 22. Dezember 1945 hat die Beklagte das Verlangen gestellt, daß ihre Berechtigung zur Mitverfügung über das Konto herbeigeführt werde. Wenn sie in diesem Schreiben nicht ausdrücklich hervorhebt, daß die Einrichtung eines Anderkontos nicht den Abmachungen entsprochen habe, so kann hieraus allein nicht die Folgerung gezogen werden, daß die Einzahlung des Sicherungsbetrages auf ein Anderkonto einer Vereinbarung zwischen der Beklagten und Rechtsanwalt Graf von der G. als Vertreter des Herrn Friedrich M. entsprochen habe. Auch die Anmeldung der Beklagten zur Umstellung des Anderkontos vom 13. Februar 1950 läßt eine solche Folgerung nicht zu. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, sie habe die Umstellung nur deshalb herbeizuführen versucht, weil weder bei den Erben M. noch bei Graf von der G. die Wohnsitzvoraussetzungen für eine Umstellung vorgelegen hätten. In diesem Zusammenhang muß auch das Schreiben der Beklagten an Rechtsanwalt Graf von der G. vom 22. Dezember 1945 gewertet werden, in dem die Beklagte bemängelt hatte, daß ihr kein Mitverfügungsrecht an dem Anderkonto zustehe. Unter diesen Umständen kann die Kontoanmeldung vom 13. Februar 1950 nicht als eindeutig schlüssiges Verhalten dafür gewertet werden, daß die Beklagte die Einrichtung des Anderkontos als Erfüllung einer ihr überlassenen Vereinbarung mit Graf von der G. und zugleich als Erfül-

lung der Bedingung in dem Schreiben vom 19. Januar 1945 gelten lassen wollte.

Die Klägerin hat keine sonstigen Erklärungen der Beklagten dargetan, durch die sie zu der Annahme gekommen sein könnte, daß die Sicherstellung der 250.000 RM in einer mit der Beklagten vereinbarten Weise vorgenommen worden sei. Das Anderkonto ist, wie sich aus dem Schreiben der Klägerin an Rechtsanwalt Graf von der G. [REDACTED] vom 31. Juli 1951 ergibt, erst am 11. April 1945 entstanden. Die Klägerin hat in ihrem Schreiben an die Beklagte vom 11. April 1945 sich unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 23. Januar 1945 danach erkundigt, ob die Beklagte mit der Einrichtung des Anderkontos die Voraussetzung unter Ziff 1 ihres Schreibens vom 19. Januar 1945 als erfüllt ansehe. Die Beklagte hat diese Anfrage, wie das Berufungsurteil feststellt, am 18. April 1945 erhalten, der Klägerin jedoch die erbetene Bestätigung nicht gegeben.

Der festgestellte Sachverhalt rechtfertigt daher nicht die Annahme, die Einrichtung des Anderkontos habe einer Regelung entsprochen, deren Vereinbarung der Beklagten und Rechtsanwalt Graf von der G. [REDACTED] überlassen gewesen sei, und daß diese Bedingung für die Anerkennung der Schuldübernahme eingetreten sei.

III. Das Berufungsurteil war daher insoweit aufzuheben, als es den Klageanträgen entsprochen hat. In diesem Umfang war die Sache, da der Sachverhalt noch nicht erschöpfend geklärt ist, an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Es wird einer weiteren Aufklärung bedürfen, ob die Beklagte mit Friedrich M. [REDACTED] oder dessen Bevollmächtigten Rechtsanwalt Graf von der G. [REDACTED] die Einrichtung eines Anderkontos vereinbart hat oder ob sich die Beklagte je-

denfalls nach Einrichtung des Anderkontos damit einverstanden erklärt hat, daß hiermit die Bedingung ihres Schenkens vom 19. Januar 1945 als erfüllt gelten soll.

Hierauf wird es nur dann nicht ankommen, wenn die Klägerin den Nachweis für ihre Behauptung erbringen würde, die Beklagte habe bereits im Jahre 1942 die Valuta-Verpflichtungen der Firma Friedrich M. [REDACTED] hinsichtlich der R. [REDACTED]-Verbindlichkeiten aus dem Kreditgeschäft S. J. [REDACTED] & Co Ltd übernommen.

Das Berufungsgericht wird weiter zu beachten haben, daß der Feststellungsantrag auch die Zinszahlungen erfaßt, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1944 als Valuta-Verbindlichkeit der Klägerin geschuldet werden. Insoweit geht der Feststellungsantrag über die Bedingungen des Schreibens vom 19. Januar 1945 hinaus.

Soweit die Beklagte sich in dem Schriftsatz vom 5. April 1954 S. 13 darauf berufen hat, daß die Firma M. [REDACTED] KG seinerzeit mit Genehmigung der Reichsbank Kurssicherungskäufe in Höhe von 10.391.11 Pfund vorgenommen habe, wird sich die Klägerin hierzu zu erklären haben. Danach wird erneut zu prüfen sein, ob durch die Berücksichtigung dieses Vorbringens nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens die Erledigung des Rechtsstreits verzögert würde. Der Beklagten, die gerügt hat, daß dieses Vorbringen auf Grund § 529 Abs 2 ZPO nicht mehr zugelassen worden sei, bleibt überlassen, dem Berufungsgericht näher darzulegen, warum sie die Behauptung der Befriedigung der Klägerin durch Kurssicherungskäufe nicht schon im ersten Rechtszuge vorgebracht hat und warum ihr der Vorwurf grober Nachlässigkeit nicht zu machen sei.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab und war daher dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Fischer

Artl